

## **Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten in der Qualifikationsphase**

Von der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind zur bestehenden Erlasslage folgende bindende Regelungen getroffen worden:

Grundsätzlich gilt, dass ein Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten hinsichtlich der möglichen Punktabzüge den selben Regelungen, nämlich den EB-AVO-GOBAK 9.11, unterliegt wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase.

Hier heißt es:

*„Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein rein quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Es sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.“*

*„Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern.“*

**Eine Abweichung von diesen allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darf es für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase nicht mehr geben.**

Dazu präzisiert die Niedersächsische Landesschulbehörde:

Als Verstöße gegen die Regeln der Sprachrichtigkeit gelten Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehler. Die sind jeweils als ganze Fehler zu bewerten. Satzbau- und Modusfehler gehören nicht mehr dazu. Diese beeinträchtigen nach Festlegung der Behörde die inhaltliche Leistung und sind daher bei der inhaltlichen Bewertung der Aufgabe zu berücksichtigen.

In Grenzfällen soll ein Fehlerquotient gebildet werden, der sich auf den Richtwert von 120 Wörtern pro Seite bezieht.

Der Fehlerquotient allein reicht für einen Punktabzug noch nicht aus. Es muss eine Relation der Fehler zur Zahl der Wörter hergestellt und in der Begründung angegeben werden.

*„Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden.“*

(EB-AVO-GOBAK 9.11)

Um Formen des Nachteilsausgleiches berücksichtigen zu können (z.B. Zeitverlängerung) ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn ein formloser Antrag an den Jahrgangskoordinator zu stellen (die Lese-Rechtschreib-Schwäche ist in der Regel schon aus dem Sekundarbereich I und der Einführungsphase bekannt) und sollte dort in mindestens zwei Zensurenkonferenzen beschlossen worden sein.

Jeder Nachteilsausgleich (z.B. Zeitverlängerung oder Layout der Aufgabenstellung) soll mit dem Jahrgangskoordinator und den Fachkollegium abgesprochen werden.

Es erscheinen keine Bemerkungen in den Studienbüchern.